



#### Bezirke von Berlin

- Leitungen der Jugendämter
- Leitungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 1.15

Gerald Basner

Tel. +49 30 90227 5516

Zentrale +49 30 90227 5050

gerald.basner

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

05.10.2021

## Jugend-Rundschreiben Nr. 5 / 2021

### Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff SGB VIII in einigen Aspekten erheblich geändert. Neue „Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wurden erarbeitet und liegen den Jugendämtern bereits vor und können entsprechend angewandt werden.

Um den Jugendämtern in Berlin die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben darüber hinaus zu erleichtern, gibt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachfolgenden, die „Gemeinsamen Empfehlungen“ ergänzenden, Hinweise:

#### 1. Ermessen

Der Bundesgesetzgeber hat die Höhe des Kostenbeitrags des untergebrachten jungen Menschen in § 94 Abs. 6 SGB VIII auf höchstens 25 % des Einkommens begrenzt. Die in der vorherigen Fassung des § 94 Abs. 6 SGB VIII enthaltenen Ermessensgründe wurden gestrichen, so dass nicht näher bestimmt ist, wie das Ermessen auszuüben ist.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie empfiehlt, dass grundsätzlich 25 % des einzusetzenden Einkommens als Kostenbeitrag zu vereinnahmen sind. Das

Gesetz sieht keine individuelle Ermessensausübung in Bezug auf die Einkommensarten vor. Ein formal mögliches Abweichen auf eine generell geringere Kostenbeteiligung ist aus fachlichen Gründen nicht angezeigt. Nur im begründeten Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte (§ 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII) teilweise oder ganz auf die Kostenheranziehung verzichtet werden. Angesichts der nunmehr geringen Kostenbeteiligung sind an die besondere Härte hohe Anforderungen zu stellen. Der z.B. geäußerte Wunsch des kostenbeitragspflichtigen jungen Menschen, für den Führerschein oder ein höheres Startkapital für eine eigenständige Lebensführung nach der Jugendhilfe zu sparen o.ä. stellt grundsätzlich keine besondere Härte dar und ist aus dem verbleibenden Einkommen anzusparen.

Als Ausgleich kann bei geplanter Beendigung der Jugendhilfe für die letzten drei Monate auf die Kostenheranziehung verzichtet werden. Somit wird sichergestellt, dass die Zielerreichung der Jugendhilfe auch finanziell gewürdigt wird, soweit der junge Mensch Einkommen erzielt.

## 2. Ehrenamtliche Tätigkeit

Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bleibt gem. § 94 Abs. 6 Nr. 3 SGB VIII für die Kostenbetragsberechnung unberücksichtigt. Dies gilt ungeachtet der Vereinbarung/ des Vertrages mit dem Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit; eine Zweckidentität mit den grundsätzlichen Annexleistungen der Jugendhilfe ist ausgeschlossen. Zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten zählen insbesondere die von jungen Menschen wahrgenommenen Aufgaben der verschiedenen Freiwilligendienste.

## 3. „Bagatellgrenze“

§ 92 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII lautet: *Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.*

Auf die Heranziehung kann in Berlin regelhaft abgesehen werden, wenn eine einmalige Forderung 50,00 € und die laufende Forderung monatlich 25,00 € nicht übersteigt. Grundsätzlich ist es jedoch nicht notwendig, die genaue Höhe des Kostenbeitrages zu bestimmen, da die Einzelprüfung gerade den Verwaltungsaufwand verursacht, der vermieden werden soll. Es reicht daher aus, wenn nach einer - dokumentierten - Schätzung anhand vorliegender Daten (Familienstand, durchschnittlicher Verdienst, Zahl der Kinder) die begründete Vermutung besteht, dass der mit der Heranziehung

verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stehen wird.

Die Zustellung einer Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht ist dennoch vorzunehmen und der Verzicht auf die Kostenheranziehung aktenkundig zu machen.

Im Auftrag

gez. Stappenbeck